



1. Ergänzung zur „Richtlinie zum Netzanschluss für Neu- und Bestandsanschlüsse“ mit Stand Mai 2014

Grundsätzlich besteht seitens des Netzbetreibers keine Pflicht gegenüber dem Anschlussnehmer einen zweiten bzw. mehrere Anschlüsse auf demselben Grundstück bzw. Gebäude zu errichten solange über den vorhandenen Anschluss die beantragte zusätzliche Leistung übertragen werden kann!

Dies gilt auch unter der Berücksichtigung, dass dieser bestehende Hausanschluss gegebenenfalls zu verstärken ist bzw. vom Kunden eine separate Steigleitung zu verlegen ist.

Da in den TAB erwähnt ist, dass für jede offiziell vergebene Hausnummer ein eigener Anschluss erstellt wird und nur die Kommunen die Hausnummern individuell vergeben dürfen, ergeben sich folgende Ausnahmen:

Ein eigener Anschluss kann somit erstellt werden wenn,

- ◆ eine eigene Flurnummer, oder
- ◆ eine eigene Hausnummer (Bestätigung der jeweiligen Kommune muss vorliegen)

vorhanden ist.

Besonders zu beachten ist, dass im Falle der Errichtung eines weiteren Anschlusses in Niederspannung auch eine weitere BKZ-Freistellung gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (30 kW pro Anschluss) erfolgt. Somit kann eine Gleichbehandlung aller Kunden nicht gewährleistet werden, da hier für den einen Kunden auf ein- und demselben Grundstück ein weiterer Anschluss oder mehrere Anschlüsse realisiert würden und damit der doppelte bzw. ein mehrfacher Anschlusswert diesem einen Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt würde. Dies ist unter allen Umständen zu verhindern.

Die Errichtung weiterer Anschlüsse für das gleiche Grundstück/Gebäude, welche sich im Eigentum und damit in der Unterhaltungspflicht des Netzbetreibers befinden, steht nicht im Einklang mit der Anreizregulierung. Im Gegenteil, die Anreizregulierung zwingt uns zu einer Reduktion des Gesamtnetzes auf ein technisch notwendiges und betriebswirtschaftlich sinnvolles Minimum.